

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

schließen die folgende

Befristete Übergangsvereinbarung zur Übertragung der Versichertenstammdaten im Zusammenhang mit dem Austausch von elektronischen Gesundheitskarten (eGK) aufgrund der derzeit bestehenden Lieferengpässe

Präambel

Aufgrund weltweit bestehender Lieferengpässe bei der Bereitstellung von Chips, die für die Produktion von elektronischen Gesundheitskarten (eGK) benötigt werden, können diese im Falle des Austauschs der eGK nicht rechtzeitig an die Versicherten ausgegeben werden. Für den Zeitraum, bis die Versicherten eine gültige eGK erhalten, stellen die gesetzlichen Krankenkassen zur Inanspruchnahme von Leistungen den Versicherten gemäß § 19 Absatz 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) i.V.m. § 15 Abs. 6 Satz 4 SGB V einen zeitlich befristeten Anspruchsnachweis in Papierform zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus.

Die manuelle Übernahme der Versichertenstammdaten von den Anspruchsnachweisen in die Patientendateien der Praxisverwaltungssysteme würde aufgrund des zu erwartenden Umfangs fehlender eGK zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand in den Praxen führen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband die folgenden Übergangsregelungen:

Artikel 1

Regelung zur Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei des Praxisverwaltungssystems

- (1) Die Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei des Praxisverwaltungssystems ist zulässig, wenn der Versicherte einen Anspruchsnachweis nach § 19 Absatz 2 BMV-Ä vorlegt. Die Regelungen in Anhang 1 Nummer 1.1. bis 1.3 sowie 2.1 der Anlage 4a BMV-Ä sowie § 2 Absatz 2 der Anlage 4b BMV-Ä finden in diesen Fällen keine Anwendung.
- (2) Die im Praxisverwaltungssystem hinterlegten Versichertenstammdaten sind mit den Daten des Anspruchsnachweises abzugleichen. Die Versichertenstammdaten sollen vollständig übernommen werden. Sofern sich zwischenzeitlich Angaben geändert haben, werden diese für die Abrechnung auf Basis des Anspruchsnachweises aktualisiert.
- (3) Kann im weiteren Verlauf des Quartals die elektronische Gesundheitskarte verwendet werden, ist die Abrechnung in den Fällen des Absatzes 1 und 2 entsprechend Punkt 2.7 des Anhangs 1 der Anlage 4a BMV-Ä auf Basis von deren Daten zu erstellen.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in den Fällen des Absatz 1 eine Prüfung nach § 291b Abs. 2b Satz 1 und Satz 2 1. Hs. SGB V technisch nicht durchführbar ist.

Artikel 2

Befristung

Diese Vereinbarung ist befristet. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 30.06.2023.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.12.2022 in Kraft.

Berlin, den 24.11.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin